

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 23 / 2021

Dienstag, 18. Mai 2021

20. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am 14.05.21, 15.05.21, 16.05.21, 17.05.21, 18.05.21 jeweils unter 50 betragen hat.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab Donnerstag, den 20.05.21:

- In den Schulen des Landkreises Forchheim findet in allen Klassen der Grundschulen Präsenzunterricht und im Übrigen in allen anderen Schularten Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und die organisierten Spielgruppen können öffnen.

Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim bis zu einer anderslautenden Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die genannten Tage.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_corona/informationen.php.

Inhaltsverzeichnis:

1. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen
2. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung
3. Stellenausschreibung: für die Tourismuszentrale Fränkische Schweiz an der Dienststelle Ebermannstadt eine Fachkraft für Marketing & Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d) in Teilzeit (19,5 Std/Wo) sowie für den Fachbereich Kultur, Volkshochschule, Sport in Forchheim einen/eine Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin in der VHS-Verwaltung (m/w/d) in Teilzeit (19,5 Std/Wo)

Forchheim, den 18.05.2021

Dier
Regierungsdirektor

2.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird nach § 3 Nr. 2 und 3 BayIfSMV festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an den fünf aufeinanderfolgenden Tagen, 14.05., 15.05., 16.05., 17.05., 18.05. jeweils unter 50 betragen hat.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1-3, § 20 Abs. 1 Satz 1-4, § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 26 ab Donnerstag 20.05.21, 0.00 Uhr insbesondere folgendes:

1. Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

2. Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

nur kontaktfreier Sport in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

3. Handels- und Dienstleistungsbetriebe und Märkte dürfen wie folgt öffnen:

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist zulässig unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4, d.h. 1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann; 2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche; 3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal; 4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

4. Für außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschule gilt:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

5. Kulturstätten

Die Kulturstätten können für Besucher unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

6. Es gilt keine nächtliche Ausgangssperre

7. Für die Außengastronomie, den Sportbetrieb und Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos gelten ferner die Sonderregelungen der aufgrund § 27 BayIfSMV erlassenen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim in der jeweils aktuellen Fassung.

Es gelten alle Regelungen zu Schließungen und Einschränkungen nach der 12.BayIfSMV. Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim bis zu einer anderslautenden Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Forchheim, den 18.05.2021

Dier

Regierungsdirektor

3.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Tourismuszentrale Fränkische Schweiz** an der Dienststelle Ebermannstadt eine

**Fachkraft für
Marketing & Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)**

in Teilzeit (19,5 Std/Wo)

sowie für den **Fachbereich Kultur, Volkshochschule, Sport** in Forchheim einen/eine

**Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin
in der VHS-Verwaltung (m/w/d)**

in Teilzeit (19,5 Std/Wo)

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere

